

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. und 2. mit Wirkung ab Ernennung des Richters am Landgericht Kuchler zum Vorsitzenden Richter am Landgericht, im Übrigen mit Wirkung ab 01.04.2018 – wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Barking wird der 5. Strafkammer bis zum Ablauf des 31.03.2018 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 2. Strafkammer hat Vorrang.

2.

Richterin am Landgericht Rütter übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 5. Strafkammer.

3.

Die Tätigkeit von Richterin Hönings in der 10. Zivilkammer hat Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 4. Zivilkammer.

4.

Die Regelung zu VIII. des Geschäftsverteilungsplans wird im dritten Absatz wie folgt geändert:

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst oder seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist. In diesem Fall wird der im Turnus nachfolgende Richter als Güterichter tätig. Mit Zuweisung der Gütesache gilt der Güterichter als geschäftsplanmäßiger Vertreter in der Hauptsache als verhindert.

Duisburg, 23. März 2018

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften